



5985/AB

vom 11.09.2015 zu 6178/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0202-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6178/J-NR/2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Nachforderung von Gerichtsgebühren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Eine Abfrage im Haushaltsinformationssystem (HIS), Untergliederung 13 – Einzahlungen – Erfolge 2013/2014 ergab folgende Einnahmen für das Justizbudget:

			Erfolg 2013	Erfolg 2014
Post	Ugl	Bezeichnung	EUR	EUR
8170	000	Erlöse für hoheitliche Leistungen	-30.397.706,66	-31.013.970,63
8170	913	Zivilprozesse	-16.769.795,99	-27.173.773,69
8170	914	Exekution auf bewegliches Vermögen und anderes	-3.256.422,59	-2.085.374,41
8170	915	Exekution auf unbewegliches Vermögen	-744.212,74	-936.347,79
8170	916	Konkursverfahren	-8.956.376,50	-8.076.633,65
8170	917	Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren	13,38	-314,00
8170	918	Firmenbuch	-37.333.427,97	-43.378.133,35
8170	919	Strafsachen	-3.478.140,46	-3.382.388,37
8170	920	Pauschalkostenbeiträge (Diversion)	-1.116.092,04	-1.225.362,19
8170	921	Außerstreit- und Justizverwaltungssachen	-490.537.093,95	-519.135.530,35
8170	922	Ablichtungen und Abschriften	-1.983.672,32	-1.779.053,76
8170	923	Elektr. Gebühreneinzug gemäß AEV	-274.927.941,26	-306.199.707,60
8170	990	Sonstige Erlöse	-2.178.122,12	-2.246.760,45

Eine exakte Zuordnung zu den einzelnen Einnahmentatbeständen des § 1 GEG ist automationsunterstützt aus dem Rechnungswesen nicht auswertbar.

Die Kostenevidenz in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) würde zwar einen annähernden Überblick allein über die in der VJ erfassten Gerichtsgebühren (nicht jedoch über andere

nach § 1 GEG einzubringende Beträge) geben, allerdings sind in dieser keine Gebühren aus dem Grund- und Firmenbuchsbereich enthalten und wäre daraus auch sonst nichts für die in dieser Anfrage erwarteten Kennzahlen zu gewinnen, weil die Einnahmen nicht nur die nach dem GEG einbringlich gemachten Beträge enthalten, sondern auch die freiwillig (z.B. mittels Gebühreneinzug im AEV oder mittels Überweisung, Barzahlung etc.) bei Verfahrenseinleitung entrichteten Beträge, für die das GEG – zumal es keiner Durchsetzung bedarf – nicht anzuwenden ist.

Aus der Anzahl der Gebührenvorgänge könnte auch nicht auf die Zahl der involvierten Personen geschlossen werden, weil zum einen ein Vorgang mehrere (etwa zur ungeteilten Hand zahlungspflichtige) Personen betreffen kann, zum anderen eine Person im gleichen Verfahren von mehreren Gebührenvorgängen betroffen sein kann, wie etwa bei Klagsausdehnungen, Vergleichen, Rechtsmittelerhebungen oder Änderung der Entscheidung zum Unterhalt in einem Pflschaftsverfahren.

Zu 7 und 8:

Auch dazu können weder aus den elektronischen Registern der VJ noch aus dem Rechnungswesen Daten ausgewertet werden. Auf eine Fallkonstellation kann in diesem Zusammenhang jedoch hingewiesen werden: Nach § 53 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1984 müssen die Förderungsvoraussetzungen ab Eintragung im Grundbuch fünf Jahre lang gegeben sein, um eine Gebührenbefreiung zu rechtfertigen. Wird eine solche Gebührenbefreiung in Anspruch genommen, erfolgt eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist, woraus – bei Wegfall der Voraussetzungen – eine Nachforderung von Gebühren resultieren kann. Diese Nachprüfung kann von den Kostenbediensteten oder aus Anlass einer Gebührenrevision oder Weisungsbitte auch direkt von den Revisorinnen und Revisoren vorgenommen werden.

Zu 9 bis 11 und 15 bis 18:

Gemäß § 277 Abs. 3 Geo. hat die Revisorin oder der Revisor jährlich einmal eine Gebarungs- und Verrechnungsprüfung durchzuführen. Gemäß § 281 Abs. 1 lit. d umfasst dies die Nachprüfung der Berechnung und Vorschreibung aller nach § 1 GEG einzubringenden Beträge mit Ausnahme jener nach § 1 Z 6 GEG.

Stellt der Revisor oder die Revisorin einen Fehlbetrag fest, so ist dieser innerhalb der Verjährungsfrist nachzufordern. Dies geschieht in der Regel durch eine Lastschriftanzeige, der meistens folgender erklärender Beisatz hinzugefügt wird (zentraler Textbaustein „zgebrev“):

„Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...!“

Die Frage der Gebührenpflicht für die Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden

wird in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer Revision im Nachhinein überprüft. Dabei ist hervorgekommen, dass in Ihrer (Rechts)Sache eine Gebührenvorschreibung versehentlich unterblieben ist (oder: dass Ihnen versehentlich ein zu geringer Betrag an Gerichtsgebühren vorgeschrieben wurde).

Bei richtiger Gesetzesanwendung errechnen sich die Gebühren in Ihrem Fall wie folgt: ...

Sie werden – zunächst formlos – ersucht, die demnach noch offenen Gerichtsgebühren auf die nachstehende Kontoverbindung dieses Gerichts einzuzahlen:...”

Wenn diese Lastschriftanzeige nicht binnen 14 Tagen beglichen wird, dann erlässt die Vorschreibungsbehörde (in der Regel die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte) einen Zahlungsauftrag (§ 6a GEG). Dieser Zahlungsauftrag ist ein Bescheid und kann binnen zwei Wochen mit Vorstellung angefochten werden, über die dann der Präsident/die Präsidentin des Gerichtshofs entscheidet (§ 7 Abs. 1 GEG). Gegen den Bescheid des Präsidenten/der Präsidentin des Gerichtshofs ist dann die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Vor dem In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsänderungsgesetz-Justiz, BGBl. I Nr. 190/2013, mit 1. Jänner 2014, war in § 7 Abs. 4 GEG vorgesehen, dass die/der mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Bundes betraute Beamtin/Beamte (Revisorin/Revisor) auch einen Zahlungsauftrag innerhalb der Verjährungsfrist von Amts wegen aufheben oder abändern kann. Diese Möglichkeit der Erlassung eines Bescheides durch die Revisorin oder den Revisor besteht seit dem 1. Jänner 2014 nicht mehr. Gegen diesen Bescheid der Revisorin oder des Revisors konnte das Rechtsmittel des Berichtigungsantrags an den Präsidenten/die Präsidentin des Gerichtshofs erster Instanz erhoben werden, gegen dessen Entscheidung ist der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof offen gestanden.

Zu 12 bis 14:

Eine für die inhaltliche Beantwortung dieser Fragepunkte erforderliche händische Auswertung aller Akten im gesamten Bundesgebiet mit Bescheiden der Kostenbeamtin oder des -beamten, deren Gebührenvorschreibungen in den Jahren 2013 und 2014 durch Revisoren geändert wurden, würde einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand darstellen.

Ganz grundsätzlich kann aber mitgeteilt werden, dass die Revisorinnen und Revisoren eine mehrjährige fundierte Grundausbildung erfahren, im Rahmen derer auf die Justizverwaltung einschließlich des (Verwaltungs-)Verfahrensrechts im Allgemeinen sowie auf die Revisionsgrundlagen und das Gebührenwesen im Besonderen detailliert eingegangen wird. In zunehmendem Maße fokussiert die Aus- und Fortbildung darüber hinaus auf didaktische Schulungen, um den Revisorinnen und Revisoren die laufende begleitende Betreuung und

Schulung der Kostenbediensteten zu ermöglichen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass vereinzelte, insbesondere im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen bei Kostenbediensteten auftretende Unsicherheiten rasch und effizient beseitigt und eine rechtsrichtige Anwendung des Gebührenrechts sichergestellt werden kann.

Wien, 11. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-11T11:47:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur